

(2) Die Prämienhöhe ist durch die Leiter der ablieferungspflichtigen Betriebe in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung differenziert entsprechend den betrieblichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Leistungen der Werk tätigen objektgebunden festzulegen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand/Vorsand der Industriege werkschaft/Gewerkschaft und dem Minister für Chemische Industrie für ihren Bereich Grundsätze zur leistungsgerechten Prämiiierung zu erlassen.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört nicht zum Durchschnittslohn.

#### § 14

##### Wirtschaftssanktionen

(1) Betriebe, die ihnen obliegende Pflichten bei der Planung und Durchführung der Sammlung und Ablieferung der Altöle verletzen, indem sie

1. keine ordnungsgemäße Planung des Altölanfalls auf der Grundlage der Vorschriften des § 4 Absätze 2 und 3 vornehmen,
2. Altöle zweckentfremdet einsetzen, vernichten oder verkippen,
3. erforderliche Maßnahmen nicht treffen, um die Verunreinigung von Altöl oder deren Vermischung mit Fremdstoffen gemäß § 2 Abs. 2 auszuschließen, oder
4. wiederholten erheblichen Verzug oder erhebliche Nichterfüllung der vertraglichen Ablieferungspflicht aufweisen,

können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden.

(2) Kombinate und wirtschaftsleitende Organe, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, können zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion verpflichtet werden, wenn sie ihnen obliegende Pflichten gröblich verletzen, indem sie

1. notwendige Planentscheidungen für die Altölablieferung, insbesondere die Erteilung staatlicher Planaufgaben für die Altölablieferung, durch die ihnen unterstellten Betriebe gemäß § 4 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig treffen oder
2. dem Erfassungsbetrieb nicht oder nicht rechtzeitig die Mitteilung über die staatlichen Auflagen Altölablieferung der unterstellten Betriebe gemäß § 4 Abs. 6 übergeben.

(3) Die Wirtschaftssanktion kann bis zur Höhe von 100 000 M verhängt werden.

(4) Der Minister für Chemische Industrie sowie der Minister für Materialwirtschaft können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragserichts die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen. Für die weitere Verfahrensweise gilt § 18 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBl. I Nr. 6 S. 85).

(5) Im Fall der Verhängung einer Wirtschaftssanktion haben die Leiter der Kombinate und Betriebe sowie der übergeordneten Organe die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

#### § 15

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter eines wirtschaftsleitenden Organs, Kombinates oder Betriebes ihm obliegende Pflichten bei der Planung und

Durchführung der Sammlung und Ablieferung von Altöl verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. die Planung des Altölanfalls gemäß § 4 Absätze 2, 3 und 4 nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt,
2. die Aufschlüsselung der staatlichen Planaufgabe entgegen § 4 Abs. 6 nicht oder nicht termingemäß erfolgt oder diesen Erfassungsbetrieben nicht oder nicht termingemäß mitgeteilt wird,
3. erforderliche Maßnahmen, um die Verunreinigung von Altöl oder dessen Vermischung mit Fremdstoffen gemäß § 2 Abs. 2 auszuschließen, nicht getroffen werden,
4. Nachweise gemäß § 10 nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht termingemäß dem zuständigen Organ übergeben werden,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter, Inhaber oder leitender Mitarbeiter eines ablieferungspflichtigen Betriebes oder als Bürger ihm obliegende Pflichten verletzt, indem er veranlaßt oder zuläßt, daß

1. Altöle nicht nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 gesammelt oder abgeliefert werden,
2. Altöle rechtswidrig zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.

(3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 oder 2 aus Vorteilsgründen oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können oder sind die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet oder die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt worden, können Ordnungsstrafen bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

##### Schlußbestimmungen

#### § 16

(1) Die beim Erfassen, Sammeln, Abliefem und Aufarbeiten von Altölen zu beachtenden Einzelheiten werden in Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle geregelt

(2) Zur Sicherung gesamtgesellschaftlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Jahre 1980 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1981 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 21. Juni 1977 über das Erfassen, Sammeln, Abliefem, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — (GBl. I Nr. 22 S. 285) tritt am 31. Dezember 1980 außer Kraft

Berlin, den 29. August 1980

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s  
Staatssekretär